Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

shab.ch Schweizerisches Handelsamtsblatt
fosc.ch Feuille officielle suisse du commerce
fusc.ch Foglio ufficiale svizzero di commercio

Schuldenrufe - Appel aux créanciers - Diffida ai creditori

ERSTE VERÖFFENTLICHUNG

1. Name und Sitz der aufgelösten Stiftung:
   Personalvorsorgestiftung der Amedis-UE Gruppe in Liquidation, Unterentfelden
2. Aufhebung durch: Stiftungsrat
3. Datum der Aufhebung: 31.12.2015
4. Ablauf der Anmeldefrist für Forderungen: **23.12.2016**
5. Anmeldestelle für Forderungen:
   Personalvorsorgestiftung der Amedis-UE Gruppe, c/o Amedis-UE SA, Mönchmattweg 5, 5035 Unterentfelden
6. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
7. Bemerkungen: Die Aufhebung wurde verfügt am 24. Oktober 2016 durch die BVSA aufgrund Beschluss des Stiftungsrates vom 8. Juni 2015.
   Rechtsmittelbelehrung:
   1. Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 74 BVG und Art. 31 VGG innert einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Frist kann nicht verlängert werden und steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
   2. Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
   3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und Begründung sowie die Unterschrift im Original enthalten, das heisst, es ist
   a) anzugeben, wie das Gericht entscheiden soll, und
   b) darzulegen, aus welchem Grund diese andere Entscheidung verlangt wird.
   4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
   5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen. Das Gericht erhebt von der beschwerdeführenden Partei einen Kostenvorschuss.

   Vorsorge Partner AG
   9000 St. Gallen

03161475

Montag - Lundi - Lunedì, 21.11.2016, No 226, Jahrgang - année - anno: 134

Schuldenrufe - Appel aux créanciers - Diffida ai creditori Liquidations-Schuldenruf einer Stiftung (Art. 58 ZGB i.V.m. Art. 913 Abs. 1 und Art. 742 Abs. 2 OR) - Appel aux créanciers à la liquidation d'une fondation (Art. 58 CC en relation avec l'art. 913 al. 1 et l'art. 742 al. 2 CO) - Diffida ai creditori in occasione della liquidazione di una fondazione (Art. 58 CC congiuntamente ad art. 913 cpv. 1 e art. 742 cpv. 2 CO)